LISTE DER IN DEN GEWERBEGEBIETEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG ZULÄSSIGEN BETRIEBSARTEN (GRUNDLAGE: ABSTANDSLISTE ZUM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.7.1974 - MBL.NW. SEITE 552).

ZULÄSSIG IN /1 Lfd.Nr. 163 - 211; ZULÄSSIG IN /2 Lfd.Nr. 194 - 211, AUSSERDEM SIND IN /1 SOLCHE BETRIEBE UND BETRIEBSTEILE ANDERER BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG, DIE NACHWEISLICH DEN IMMISSIONSSCHUTZ FÜR DIE WOHNNACHBARSCHAFT SICHERSTELLEN KÖNNEN.

Lfd.Nr.	BETRIEBSART
163	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ISOLIER- UND LEICHT-BAUPLATTEN AUS BIMSBAUSTOFFEN
164	UMSPANNWERKE MIT KAPSELUNG ÜBER 110KV UNTERSPANNUNG
165	SPINNEREIEN
166	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON TEXTILIEN
167	MÜHLEN
168	FUTTERMITTELFABRIKEN
169	BROTFABRIKEN UND FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON DAUERBACKWAREN
170	FLEISCHWARENFABRIKEN
171	GEFLÜGELSCHLACHTEREIEN
172	MILCHVERWERTUNGSANLAGEN
173	SPEISEWÜRZEFABRIKEN
174	GROSSKÜHLHÄUSER
175	GROSSWÄSCHEREIEN UND GROSSE CHEMISCHE REINIGUNGSANLAGEN
176	MASCHINENFABRIKEN (KLEINBETRIEBE)
177	ANLAGEN ZUM BOOTSBAU AUS HOLZ, KUNSTSTOFF ODER ANDEREN NICHTMETALLISCHEN WERKSTOFFEN
178	KRAFTFAHRZEUGREPARATURWERKSTÄTTEN
179	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHLÖSSERN UND BESCHLÄGEN (OHNE GIESSEREIEN)
180	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNEIDWAREN UND BESTECKEN SOWIE WERKZEUGEN (OHNE HAMMERWERKE)
181	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON MÖBELN, KISTEN UND PALETTEN AUS HOLZ UND SONSTIGEN HOLZWAREN AUSSER POLSTERGESTELLEN UND POLSTERMÖBELN
182	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BÜRSTENWAREN
183	TISCHLEREIEN UND SCHREINEREIEN
184	FABRIKEN ZUR HERSTELLUNG VON LEDERWAREN, KOFFERN UND TASCHEN, MÖBELPOLSTEREIEN, HANDSCHUHMACHEREIEN UND SCHUHFABRIKEN
185	MARGARINE- UND KUNSTSPEISEFETTFABRIKEN
186	KONSERVENFABRIKEN FÜR OBST UND GEMÜSE AUSSER SAUERKONSERVENFABRIKEN
187	BETRIEBE ZUR HERSTELLUNG VON FERTIGGERICHTEN
188	BAUHÖFE
189	ZIMMEREIEN
190	AUTOLACKIEREREIEN
191	GERÜSTBAUBETRIEBE
192	TAXIUNTERNEHMEN MIT EIGENER FAHRZEUGWARTUNG
193	ANLAGEN ZUR KRAFTFAHRZEUGEÜBERWACHUNG

Lfd.Nr.	BETRIEBSART
194	FERNSEH- UND RUNDFUNKGERÄTEBAU, FEINMECHANISCHE BETRIEBE, TELEFONIE- UND TELEGRAPHIERGERÄTEBAU, ELEKTRO-, ELEKTRONISCHE UND FEINMECHANISCHE INDUSTRIE
195	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KABELN UNTER VERWENDUNG VON KUNSTSTOFF
196	SCHLOSSEREIEN, DREHEREIEN, SCHWEISSEREIEN, SCHLEIFEREIEN IN GESCHLOSSENEN HALLEN
197	ANLAGEN ZUR KONFEKTIONIERUNG VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
198	ANLAGEN ZUM MISCHEN UND ABFÜLLEN VON SEIFEN, WASCHMITTELN UND REINIGUNGSMITTELN
199	ANLAGEN DER FARBWARENINDUSTRIE
200	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFTEILEN OHNE VERWENDUNG VON PHENOLHARZEN
201	VULKANISIERBETRIEBE
202	DRUCKEREIEN OHNE ROTATIONSDRUCK
203	TAPETENFABRIKEN
204	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON REISSSPINNSTOFFEN, INDUSTRIEWATTE, PUTZWOLLE UND HUTSTOFFEN
205	KLEIDERFABRIKEN
206	HERSTELLUNG VON ESSIG UND SENF
207	AUTOMATISCHE AUTOWASCHANLAGEN MIT GEBLÄSE
208	STEARIN-, WACHS- UND KERZENFABRIKEN
209	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN
210	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHUHCREME UND BOHNERWACHS
211	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON POLSTERMÖBELN UND MÖBELMONTAGE

IV. AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER PLAN MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN (I. AUSFERTIGUNG) ÜBERSTIMMT.

Rheda-Wiedenbrück, den _____

Kreis Gütersloh
Der Oberkreisdirektor - Planungsamt -
i. A.

GE II/2 GRZ 0,8 GFZ 1,4

GE III GRZ 0,8 GFZ 1,6

GE III/1 GRZ 0,8 GFZ 1,6

Flur 3

Flur 4

Flur 11

STÄDTISCHER BAUHOF

FERMELDEKABEL

10KV-KABEL

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10 000

FESTSETZUNGEN (§9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV.NW. SEITE 96) IN VERBINDUNG MIT §4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV.NW. SEITE 295) UND DES §9, Abs. 2 BBauG,

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I SEITE 1238).

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GE — GEWERBEGEBIET

GE III/1, GE II/2 — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG ENTSPRECHEND §8 Abs. 4 BauNVO, DIE ZULÄSSIGEN ANLAGEARTEN SIND IN DER OBENSTEHENDEN LISTE AUFGEFÜHRT.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN

10KV — ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZZONE, IN DIESEM BEREICH KÖNNEN GEBÄUDE ERST ERRICHTET WERDEN, WENN DIE LEITUNG BESEITIGT bzw. VERKABELT IST.

VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTATION

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

- DEUTSCHE BUNDESPOST - FERNMELDEGEBÄUDE
- F — FEUERWEHR

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

§9, Abs. 1, ZIFFER 15 UND 16

- PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN

DIE MIT PFLANZAUFLAGEN VERSEHENEN SIEKE DÜRFEN NICHT VERFÜLLT WERDEN.

BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

DIE TRAUFENHÖHEN VON GEBÄUDEN INNERHALB DES GESAMTEN BAUGEBIETES DÜRFEN MAXIMAL 13,50 METER NICHT ÜBERSTEIGEN.

EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG, SIE SIND ALS MASCHENDRAHTZAUN AN STAHL- ODER HOLZPFOSTEN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2 METERN HERZUSTELLEN.

DIE AN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSSTRASSEN LIEGENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE BENUTZUNG ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN IST UNTERSAGT (§ 103, Abs. 1, ZIFFER 5 BauONW). DAS ANLEGEN VON PARKPLÄTZEN INNERHALB DIESER FLÄCHEN KANN IM EINZELFALL GESTATTET WERDEN.

- LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9, Abs. 4 BBauG)

- E — EL. - KABEL
- F — F. - KABEL

~~SICHTDREIECK, VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.~~

HINWEISE

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE DAZU BESTIMMT UND GEEIGNET SIND, VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER LANDSTRASSE ANZUSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG (§9 Abs. 1 UND 4 F Str.G.).

PLANBEARBEITUNG

DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 8. JULI 1976 IM AUFTRAGE:

gez. Latta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 24. SEPT. 1975 AUFGESTELLT WORDEN.

WERTHER (WESTF.), DEN 8. JULI 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Scheele
BÜRGERMEISTER

gez. Witter
RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 2. JULI 1976 BIS 13. AUG. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WERTHER (WESTF.), DEN 22. NOV. 1976
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 30. SEP. 1976 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WERTHER (WESTF.), DEN 22. NOV. 1976
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 14.7.1977 GENEHMIGT WORDEN.
Az. 35.21.11 - 2121/W.10

DETMOLD, DEN 14.7.1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
(L.S.)
gez. Gründel

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 29.7.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT VOM 29.7.1977 ÖFFENTLICH AUS.

WERTHER (WESTF.), DEN 29.7.77
DER STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEISS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

HALLE (WESTF.), DEN 9.7.1976
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:

gez. Mailand
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„GEWERBEGEBIET 1" M. 1:1000

GEMARKUNG WERTHER (WESTF.)
FLUR 3, 4 u. 11

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

W/H